



**Begründung:**

Das Umlegungsverfahren ist ein nach dem Baugesetzbuch (BauGB) geregeltes Verfahren zur Umverteilung von Flächen. Es dient dem Ziel, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bebaute und unbebaute Grundstücke so zu ordnen, dass die Zielsetzungen eines Bebauungsplanes erreicht werden können.

Für die Durchführung von Umlegungsmaßnahmen ist ein Umlegungsausschuss einzurichten (gem. § 3 Durchführungsverordnung-BauGB). Der Umlegungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, einem vorsitzenden Mitglied, drei Fachmitgliedern und drei Vertretern des Gemeinderates.

Hierbei gilt:

- Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- Ein Fachmitglied muss die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ haben.
- ein Fachmitglied muss die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Hochbau“ oder „Städtebau“ oder einer der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ haben.
- Ein Fachmitglied muss in der Grundstückswertermittlung sachverständig sein.
- Das vorsitzende Mitglied und die Fachmitglieder dürfen weder dem Gemeinderat noch der Verwaltung der Gemeinde angehören oder hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung kommunaler Grundstücke bei der Gemeinde beschäftigt sein.

Der Vorsitzende und die drei Fachmitglieder werden durch Einzelwahl gem. § 67 NKomVG (§ 5 Durchführungsverordnung- BauGB) für 5 Jahre, die drei weiteren dem Rat angehörenden Mitglieder (§ 4 Durchführungsverordnung-BauGB) bis zu einer Neubestimmung durch einen neuen Gemeinderat gem. § 71 Abs. 2, 3 NKomVG berufen.

Für alle berufenen Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder mit der gleichen Qualifikation zu benennen.

Die Verwaltung wird einen Vorschlag zur Benennung der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses vorbereiten.

Die Benennung der teilnehmenden Ratsmitglieder obliegt den Fraktionen nach den o. a. gesetzlichen Grundlagen und soll im Rahmen des Beschlusses zur Gründung des Umlegungsausschusses bekanntgegeben werden.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine